

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der, Camping Bergler GmbH Triester Straße 200, 8073 Feldkirchen bei Graz, Österreich,

Geschäftsführung: Hannes Bergler, Robert Gollmann

Tel.: +43(0)316/225711 [www.campingbergler.at](http://www.campingbergler.at)

FN499392a UID ATU73650907

### für die Anmietung von Reisemobilen.

1. Der Vermieter verpflichtet sich, das vermietete Fahrzeug in einwandfreiem Zustand und voll aufgetankt an den Mieter zu übergeben, Beanstandungen muss der Mieter unmittelbar nach der Übergabe gegenüber dem Vermieter geltend machen. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug mit allen Kfz-Papieren und Zubehör und im gleichen Zustand, jedoch Unter Berücksichtigung der sich auch bei normalem Gebrauch ergebenden Abnutzung, an den Vermieter zurückzugeben.
2. Sollte das gemietete Fahrzeug zu dem vereinbarten Abholtermin, aus welchem Grund auch immer, wie z. B. Havarie, Verschulden des Vormieters, Gründe, welche nicht der Vermieter zu vertreten hat, nicht verfügbar sein, so steht dem Vermieter das Recht zu, entweder dem Mieter ein Fahrzeug von mindestens gleicher Größe (gleiche Anzahl von Schlafplätzen) zum vereinbarten Mietzins zu dem genannten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, oder vom geschlossenen Mietvertrag zurückzutreten. In welchem Falle der Vermieter verpflichtet ist, dem Mieter die bereits geleisteten Vorauszahlungen gänzlich zurückzuerstatten. Der Mieter ist jedoch nicht berechtigt, für diesen Fall Schadenersatzforderungen an den Vermieter zu stellen.
3. Storniert der Mieter den Mietvertrag, steht dem Vermieter das Recht zu, nachstehend angeführte Stornokosten zu begehren:
  - a) ab Mietvertragsabschluss bis 29 Tage vor Vertragsbeginn 20 %
  - b) 28 bis 22 Tage vor Vertragsbeginn 40 %
  - c) 21 bis 15 Tage vor Vertragsbeginn 60 %
  - d) 14 bis 8 Tage vor .Vertragsbeginn 80 %
  - e) ab 7 Tage vor Vertragsbeginn bis Vertragsbeginn 90 %
4. Sollte das Fahrzeug zum vereinbarten Termin nicht übernommen werden, hat der Mieter den vollen Mietzins zu bezahlen. Bei vorzeitiger Fahrzeugrückgabe, hat der Mieter keinen Anspruch auf Mietzins-Rückzahlung. Für den Fall der nicht termingerechten Rückgabe des Fahrzeuges durch den Mieter steht dem Vermieter das Recht zu, den Mietzins plus 100 %-igem Aufschlag zu verlangen
5. Der Vermieter schließt für das vermietete Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbehalt ab, deren Versicherungsprämie bereits im Mietzins enthalten ist. Der Selbstbehalt beträgt € 1.000,- für Reisemobile. Dieser kann mit einer Zusatzversicherung reduziert werden. Sollte der Mieter eine Vollkaskoversicherung ohne Selbstbehalt abschließen wollen, so hat er dieses aus Eigenem zu bezahlen.
6. Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses innen und außen ordentlich gereinigt zurückzustellen. Sollte das Fahrzeug nicht gereinigt übergeben werden, so wird für eine Innenreinigung ein Betrag von € 69,-, für eine Außenreinigung ein Betrag von € 39,- und für die Toilettenreinigung ein Betrag von € 99,- verrechnet.
7. Für allfällige Beschädigungen am gemieteten Fahrzeug, insoweit diese nicht durch die abgeschlossene Vollkaskoversicherung gedeckt sind, haftet der Mieter bzw. sein Fahrer zur ungeteilten Hand. Der Mieter ist berechtigt, bis zu einem Betrag von € 220,- allfällige, beim Fahrzeug auftretende Reparaturen, sofern sie unbedingt notwendig sind, gegen vorherige telefonische Verständigung des Vermieters, sofort durchführen zu lassen; bei Reparaturen, welche den vorgenannten Betrag übersteigen, ist die Entscheidung des Vermieters einzuholen. Bei Rückgabe des Fahrzeuges muss unbedingt eine bestätigte Werkstattrechnung über die durchgeführte Reparatur vorgelegt werden. Ein Ersatz von Miettagessätzen wird nicht gewährt.
8. Der Mieter verpflichtet sich, alle bei der Handhabung des gemieteten Fahrzeuges einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Zoll- und Polizeibehörden) genau zu beachten und allen behördlichen Anordnungen in diesem Zusammenhang Folge zu leisten. Verkehrsübertretungen sind vom Mieter zu bezahlen.

9. Der Mieter verpflichtet sich das vom Hersteller vorgeschriebene Service, falls es in seine Mietzeit fällt, bei einer Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Die entstandenen Kosten werden bei Retournierung des Fahrzeuges ersetzt.
10. Bei einem Schadensfall kann die Kautions zur Abdeckung vom Selbstbehalt der Kaskoversicherung einbehalten werden, ausgenommen es besteht eine Selbstbehaltversicherung. Weiters kann die Kautions bei Schäden, die durch die Versicherung nicht gedeckt sind, auch einbehalten werden.
11. Verursacht der Mieter einen Haftpflichtschaden, welcher eine Rückstufung im Bonus-Malus-System zur Folge hat, ist vom Mieter ein Pauschalbetrag in Höhe von € 200,- zu bezahlen.
12. Für Gasunfälle jeder Art übernimmt der Vermieter keine Haftung.
13. Das Mietfahrzeug wird in vollgetanktem Zustand übergeben und muss auch wieder vollgetankt retourniert werden. Der Abwassertank muss bei Rückgabe vollständig entleert und der Fäkalientank vollständig entleert und gereinigt sein (ohne Rückstände).
14. Während div. Grenzübertritte dürfen keinerlei zollrechtliche Bestimmungen übertreten werden, die eine Beschlagnahmung des Fahrzeuges zur Folge hätten. Sollte jedoch dieser Fall eintreten, dann haftet der unterzeichnete Mieter für alle anlaufenden Kosten sowohl für das Fahrzeug als auch für alle entstehenden Ausfälle und rechtlichen Vertretung des Vermieters.
15. Bei Unfällen jeglicher Art muss eine Meldung an die jeweiligen Sicherheitsorgane erfolgen, um spätere Versicherungsangelegenheiten so rasch wie möglich erledigen zu können. Bei Hagelschäden muss eine Hagelbestätigung vom zuständigen Gemeindeamt bzw. Campingplatz ausgestellt werden.
16. Sollte das Mietfahrzeug durch Unfall so stark beschädigt werden, dass an die Fortsetzung der Reise nicht gedacht werden kann, dann ist der Vermieter nicht verpflichtet die Rückreise zu vergüten.
17. Bei Fahrten in außereuropäische Länder besteht keine Haftpflicht bzw. kein Vollkaskoschutz. Diese Versicherungen müssen vom Mieter extra abgeschlossen werden.
18. Das Reisemobil muss am vereinbarten Rückgabetermin, spätestens um **12.00 Uhr**, zurückgestellt werden.
19. Bei Übernahme des Mietfahrzeuges muss ein gültiger Pass und Führerschein vorgelegt werden.
20. Bei Mietfahrzeugen mit Toilette muss unbedingt eine Chemikalflüssigkeit verwendet werden
21. Bei jedem Tanken muss auch der Ölstand kontrolliert und bei Bedarf Öl nachgefüllt werden. Motorschäden, die durch zu geringen Ölstand entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
22. Bei der Außenklappe für den Toilettentank darf nicht mit Schlauch hineingespritzt werden. Die Wasserpumpen müssen während der Fahrt ausgeschaltet und die Wasserhähne geschlossen sein. Folgeschäden durch Zuwiderhandeln sind vom Mieter zu bezahlen.
23. Mindestalter 20 Jahre, Führerscheinbesitz mindestens 1 Jahr
24. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtstands Graz.
25. Erfüllungsort und Zahlungsort ist 8073 Feldkirchen bei Graz
26. Für Privatfahrzeuge, welche vom Mieter am Firmengelände abgestellt werden, wird keine Haftung übernommen.

27. Extrakosten Servicepauschale: Grundausrüstung einmalig €149,- beinhaltet:

- Gasflaschen
- EU - Stecker + Verlängerungskabel
- Wasserschlauch
- Vorzeltteppich
- Festmontierte Markise
- Auffahrkeil
- Warnwesten
- Warndreieck
- Verbandskasten
- Warnschild für Fahrradträger
- Autobahnvignette Österreich
- Einweisung und Übernahme